

Die Schottenkinder e.V

Satzung: Die Schottenkinder e.V.“

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Die Schottenkinder e.V.
- 2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin – Charlottenburg unter der Nr. 16536 eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist in Berlin – Steglitz - Zehlendorf.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen und sonstigen musischen Ausbildung und Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Eltern. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die musikalische Ausbildung und die Förderung musischer Übungen und Stärkung der Sozialen Kompetenz von Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Freizeit verwirklicht. Sein Wirken findet in den Räumlichkeiten des JFE Schottenburg, Brittdorfer Weg 16b, 14167 Berlin statt.
- 2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenerhebung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes oder für den Fall der Vereinsauflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Hermann – Gmeiner Fonds e.V., der dieses Vermögen unmittelbar und

ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§2.1 Formen der Vereinsarbeit

- 1) Um den unter § 2 ausgeführten Zweck zu erreichen, kann der Verein Ortsverbände, Abteilungen und Arbeitsgemeinschaften ins Leben rufen. Der Vorstand kann die Einrichtung neuer Abteilungen genehmigen.

§ 2.2 Abteilungen

- 1) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen.
- 2) Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Gäste des Vorstandes, die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, sie besitzen weder Stimm noch Rederecht.
- 3) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 5.Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Zeit oder auf Lebenszeit berufen.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Kindern muss der Antrag auch von den Eltern unterzeichnet werden.
- 4) Die Kindermitgliedschaft geht mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres in eine Vollmitgliedschaft über. (Ein neuer Vertragsabschluss ist erforderlich)
- 5) Der Vorstand entscheidet über Anträge nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Begründung einer ablehnenden Entscheidung.
- 6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Kindern ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Ausschlusses wird dem ausgeschlossenen Mitglied an dessen zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift mitgeteilt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) wird durch die Beitragsordnung geregelt.
 - a) Es sind Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

- b) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und die Fälligkeit wird durch die Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand ist berechtigt diese zu beschließen. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand kann eine abteilungsspezifische Beitragsordnung beschließen.
- c) Beschlüsse über Beitragsfestzungen sind den Mitgliedern in festgelegter Form § 9.3 der Satzung mitzuteilen..
- 6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Bestimmung und Besetzung von projektbezogenen Arbeitsausschüssen.
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
 - f) Einberufung von Ausschüssen.
- 3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über € 1.500,00 und bei Abschluss von Dauerschuldverhältnissen hat der Vorstand den Beirat vorab zu unterrichten. Hierbei sind die Gründe darzulegen, die den Vorstand zu seiner Entscheidung bewegen haben.
- 5) Die Sitzungen des Beirates werden mindestens vierteljährlich von dem Beiratsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Beiratsvorstand verlangt. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Beiratsmitglieder, die eine Einberufung verlangt haben, selbst zu einer Beiratssitzung einladen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können mit Zustimmung des Beirats an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Beirats, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Rechnungsprüfer
3. die Mitgliederversammlung
4. der Beirat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu Fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

- 1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 2) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die dem Verein bereits seit zwei Jahren als Mitglied angehören.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet auch sein Amt.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Für die Eingehung von Verbindlichkeiten, deren Wert € 1.500,00 übersteigt, sowie für die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen bedarf es eines schriftlich protokollierten Beschlusses des Gesamtvorstands.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, die Buchhaltung des Vereins an Dritte weiterzugeben.

- 7) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 7 Beirat

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten.
- 2) Der Beirat besteht aus bis zu vier Vereinsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann der Gesamtbeirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festlegung einer Beitragsordnung;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer;
 - e) Bestimmung und Besetzung von Gremien.

- f) Entscheidung bei Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
 - g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
 - h) Entscheidung bei Widerspruch gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Änderung der Satzung;
 - k) Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Der Vorstand ist berechtigt, die schriftliche Einladung auch an die E-Mail – Adresse zu senden, soweit sie vonseiten des Mitglieds benannt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, ausgenommen sind Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstand sowie des Beirats und die Auflösung des Vereins. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- a) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
 - b) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl oder Quote der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - d) Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme; eine Vertretung zur Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Bei Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- 6) Die Mitglieder des Beirates werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses
- 7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung; Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers; Zahl der erschienenen Mitglieder; Feststellung der Ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit; die Tagesordnung; die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein - Stimmen,

Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung; Satzungs- und Zweckänderungsanträge; Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

- 8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Es können Gäste zur Mitgliederversammlung zugelassen werden wenn dieses durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen wird.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Gegenstände des Vereins zur Erreichung des Vereinszweckes zu nutzen.
- 2) An Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Eine Haftung für Sachschäden ist ausgeschlossen. Hiervon Ausgenommen sind Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Gleiches gilt für die Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9.4 d) geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugendhilfe.

§ 13 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, -

das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem

Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Stand 19.05.2018